

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium
der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln
vom 13. September 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV.NRW S. 516), hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 20. August 2008 (Amtliche Mitteilungen 69/2008), zuletzt geändert am 27. August 2009 (Amtliche Mitteilungen 79/2009), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach „1. Antike Sprachen und Kulturen mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen“ eingefügt:

„1a. Archäologie mit Fachgebieten gemäß den fachspezifischen Bestimmungen“.

b) Nach „18. Ur- und Frühgeschichte“ wird angefügt:

„Ab dem Wintersemester 2010/2011 sind im Fach Ur- und Frühgeschichte keine Einschreibungen im ersten oder höheren Fachsemester mehr möglich. Bereits eingeschriebene Studierende oder Zweithörerinnen oder Zweithörer müssen das Fach spätestens mit Ablauf des Sommersemesters 2013 abgeschlossen haben; ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Der Wechsel in das Bachelorfach Archäologie ist unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen im Rahmen der universitären Fristen auf Antrag möglich.“

c) Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Folgende Fächerkombinationen sind ausgeschlossen:

Antike Sprachen und Kulturen (Studienrichtung Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft) und Linguistik und Phonetik;
Antike Sprachen und Kulturen (Studienrichtung Alte Geschichte) und Geschichte;
Antike Sprachen und Kulturen (Studienrichtung Archäologie) und Archäologie.“

d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Als Ein-Fach-Bachelor gemäß § 2 Abs. 2 b) kann das Fach Archäologie mit Fachgebieten gemäß den fachspezifischen Bestimmungen gewählt werden.“¹

2. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

„einer Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 48 Abs. 6 HG.“

b) Abs. 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

„a) die in den Absätzen 2 und 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden oder“

3. § 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Modulnote errechnet sich aus dem nach Credit Points gewichteten arithmetischen Mittel der in den im jeweiligen Modul in Prüfungen erreichten Noten; Ausnahmen regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Jede einzelne Prüfungsleistung im Modul muss gemäß § 14 Abs. 1 bestanden sein.“

4. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach „1. Antike Sprachen und Kulturen mit Studienrichtungen gemäß den fachspezifischen Bestimmungen“ eingefügt:

„1a. Archäologie mit Fachgebieten gemäß den fachspezifischen Bestimmungen“.

b) Nach „2. Ur- und Frühgeschichte“ wird angefügt:

„Ab dem Wintersemester 2010/2011 sind im Fach Ur- und Frühgeschichte keine Einschreibungen im ersten oder höheren Fachsemester mehr möglich. Bereits eingeschriebene Studierende oder Zweithörerinnen oder Zweithörer müssen das Fach spätestens mit Ablauf des Sommersemesters 2013 abgeschlossen haben; ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch. Ausnahmen regelt der

¹ Das bisherige Fach Europäische Archäologie läuft aus. Ab dem Wintersemester 2010/2011 sind keine Einschreibungen im ersten oder höheren Fachsemester mehr möglich. Bereits eingeschriebene Studierende oder Zweithörerinnen oder Zweithörer müssen das Fach Europäische Archäologie spätestens mit Ablauf des Sommersemesters 2013 abgeschlossen haben; ansonsten erlischt der Prüfungsanspruch. Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. Der Wechsel in das Bachelorfach Archäologie ist unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen im Rahmen der universitären Fristen auf Antrag möglich.

Prüfungsausschuss. Der Wechsel in das Masterfach Archäologie ist unter Anrechnung bereits erbrachter Leistungen im Rahmen der universitären Fristen auf Antrag möglich.“

- c) Nach Abs. 1 wird als Absatz 1a eingefügt:
- „(1a) Die Fächer gemäß Abs. 1 können mit einem Masterfach des Masterstudiengangs Erziehungswissenschaft an der Humanwissenschaftlichen Fakultät (Allgemeine Erziehungswissenschaft, Bildung und Förderung in der frühen Kindheit, Erwachsenenbildung/Weiterbildung, Interkulturelle Kommunikation und Bildung sowie Rehabilitationswissenschaften) kombiniert werden. Für die Fächer der Humanwissenschaftlichen Fakultät gelten die einschlägige Zulassungsordnung und Prüfungsordnung der Humanwissenschaftlichen Fakultät.“
- d) In Abs. 2 wird als Spiegelstrich 5 (neu) hinzugefügt:
- „- Antike Sprachen und Kulturen (Studienrichtungen Klassische Archäologie und Archäologie der römischen Provinzen) und Archäologie“
- e) In Abs. 3 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.
5. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird als Nr. 4 (neu) hinzugefügt:
- „4. der Nachweis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung“.
- b) In Abs. 5 wird „hinsichtlich der Sprachanforderungen gemäß Abs. 2 Nr. 3“ ersetzt durch „hinsichtlich der Sprachanforderungen gemäß Abs. 2 Nr. 2“.
- c). Abs. 9 erhält folgende Fassung:
- „(9) Die Zulassung zum Masterstudium kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis über den Abschluss des Studiums gemäß Abs. 2 Nr. 1 zu einem vom Prüfungsausschuss gesetzten späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch ein Jahr nach Aufnahme des Studiums (§ 49 Abs. 7 Satz 3 HG), der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgelegt wird. Die Zulassung zum Masterstudium kann unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis ausreichender Deutsch- bzw. Englischkenntnisse gemäß Abs. 2 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Nr. 3 zu einem vom Prüfungsausschuss gesetzten späteren Zeitpunkt vorgelegt wird. Wird der Abschluss des Studiums nicht fristgerecht nachgewiesen oder wird der Nachweis ausreichender Deutsch- bzw. Englischkenntnisse nicht fristgerecht geführt, wird die Zulassung zum Masterstudium widerrufen; der Anspruch auf Einschreibung im Masterstudium oder die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer erlischt.“

- d) Abs. 11 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bewerbung zum Studium erfolgt beim Prüfungsausschuss; zur Vorbereitung der Entscheidung über die Zulassung kann sich der Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedienen.“

- e) Nummer 13 wird ersatzlos gestrichen.

6. § 34 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Gesamtnote im Verbundstudium gemäß § 27 Abs. 5 ergibt sich in den Fächern Europäische Rechtslinguistik, Medienwissenschaft, Regionalstudien China, Regionalstudien Lateinamerika und Regionalstudien Ost- und Mitteleuropa aus dem arithmetischen Mittel der Fachnote in Fach 1, der Fachnote in Fach 2 und der Note der Masterarbeit.

Die Gesamtnote im Verbundstudium gemäß § 27 Abs. 5 ergibt sich im Fach European Multimedia Arts and Cultural Heritage Studies aus dem arithmetischen Mittel der zweifach gewichteten Fachnote und der einfach gewichteten Note der Masterarbeit.“

7. § 36 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Zeugnis benennt das gewählte Fach oder die gewählten Fächer, gegebenenfalls inklusive möglicher Studienrichtungen oder Fachgebiete, oder das gewählte Verbundstudium, die Fachnote oder die Fachnoten, das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit sowie die Gesamtnote.“

8. Anhang A wird wie folgt geändert:

- a) Nach „Anhang A 1: Antike Sprachen und Kulturen“ wird neu eingefügt:

„Anhang A 1a: Archäologie mit Fachgebieten gemäß den fachspezifischen Bestimmungen“.

- b) Die Anhänge A 5: Europäische Archäologie und A 24: Ur- und Frühgeschichte werden mit folgenden Anmerkungen versehen:

„Anhang A 5: Europäische Archäologie² bzw. „Anhang A 24: Ur- und Frühgeschichte³“

² Ab dem Wintersemester 2010/2011 sind gemäß § 17 Abs. 6 keine Neueinschreibungen im ersten oder im höheren Fachsemester oder Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer im ersten oder im höheren Fachsemester mehr möglich.“

³ Ab dem Wintersemester 2010/2011 sind gemäß § 17 Abs. 1 keine Neueinschreibungen im ersten oder im höheren Fachsemester oder Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer im ersten oder im höheren Fachsemester mehr möglich.“

9. Anhang B wird wie folgt geändert:
- a) Nach „Anhang B 1: Antike Sprachen und Kulturen“ wird neu eingefügt:
„Anhang B 1a: Archäologie mit Fachgebieten gemäß den fachspezifischen Bestimmungen.“
- b) Anhang B 30: Ur- und Frühgeschichte wird mit folgender Anmerkung versehen:
„Anhang B 30: Ur- und Frühgeschichte⁴“
10. Anhang C erhält folgende Fassung:

⁴ Ab dem Wintersemester 2010/2011 sind gemäß § 27 Abs. 1 keine Neueinschreibungen im ersten oder im höheren Fachsemester oder Zulassungen als Zweithörerin oder Zweithörer im ersten oder im höheren Fachsemester mehr möglich.“

11. Die Anhänge A 1a, A 2, A 3, A 6a, A 11, A 12, A 15, A 16, A 17, A 18 sowie A 20 erhalten folgende Fassungen: Siehe Anhänge A 1a, A 2, A 3, A 6a, A 11, A 12, A 15, A 16, A 17, A 18 sowie A 20.
12. Die Anhänge B 1, B 1a, B 4, B 5, B 10, B 14, B 15, B 16, B 21, B 22, B 23 und B 24 erhalten folgende Fassungen: Siehe Anhänge B 1, B 1a, B 4, B 5, B 10, B 14, B 15, B 16, B 21, B 22, B 23 und B 24.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 7. Juli 2010, der Zustimmungserklärungen der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 21. Juli 2010, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 1. Juli 2010, der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 5. Juli 2010, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 8. Juli 2010 und des Beschlusses des Rektorats vom 6. September 2010.

Köln, den 13. September 2010



Die Dekanin der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln

Universitätsprofessorin Dr. Christiane Bongartz